

» Selbständige Nebentätigkeit »

Bei der Aufnahme einer selbständigen Nebentätigkeit sind die abgabenrechtlichen Verpflichtungen und Sonderregelungen für Klein- und Kleinstunternehmer zu beachten, einerseits um Schwierigkeiten mit Behörden zu vermeiden und andererseits um Begünstigungen nicht zu versäumen.

Regelmäßig stellen sich folgende Fragen:

Muss die Aufnahme einer Nebentätigkeit angemeldet werden?

Sind die Einnahmen steuer- und sozialversicherungspflichtig?

Muss eine Umsatzsteuer verrechnet werden?

Wie erfolgt die Gewinnermittlung?



Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Sozialversicherung
Gewerberecht



■ Einkommensteuer

Veranlagungsfreigrenzen

Die Einkommensgrenze für die Steuererklärungspflicht beträgt ab der Veranlagung 2009 EUR 11.000,00. Wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte mit anderen Einkünften zum Beispiel Gewinne aus der Nebentätigkeit oder Überschüsse aus der Vermietung von mehr als EUR 730,00 zusammen treffen, so liegt die Grenze für eine Steuererklärungspflicht bei EUR 12.000,00.

Unabhängig von den angeführten Grenzen hat das Finanzamt jederzeit die Möglichkeit, die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen. Genauso ist es Ihnen freigestellt eine Steuererklärung einzureichen, wenn dies zu steuerlichen Vorteilen führt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Verluste steuerlich verwertet werden können oder eine Negativsteuer geltend gemacht werden kann.

ECA-Tipp:

Auch wenn Sie die Veranlagungsfreigrenzen nicht überschreiten, prüfen Sie, ob eine freiwillige Veranlagung vorteilhaft ist.

Meldung an Finanzamt mit Beginn der Tätigkeit

Die Aufnahme der nebenberuflichen Tätigkeit ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Aufzeichnungspflichten

Bei der Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind folgende Pflichten zu beachten:

- Die Einnahmen und Ausgaben müssen laufend, nach der Zeitfolge, vollständig und richtig aufgezeichnet werden. Für Kleinunternehmer bis netto EUR 30.000,00 Jahresumsatz gilt die Erfassung bis spätestens 1 Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres als zeitgerecht.
- Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
- Die Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Frist beginnt mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Zum Beispiel sind Aufzeichnungen und Belege des Jahres 2010 mindestens bis 1.1.2018 aufzubewahren.
- Die Verwendung von EDV ist gestattet. Zwecks Wiedergabe müssen die Daten auf dem Datenträger zur Verfügung stehen.

Eigenes Bankkonto für Abwicklung der selbständigen Tätigkeit

Grundsätzlich genügt es, eine Sammlung der Bankkontoauszüge samt den dazugehörigen Belegen lückenlos aufzubewahren. Wenn auf dem Bankkonto sowohl private Bewegungen als auch Einnahmen und Ausgaben der selbständigen Tätigkeit erfasst sind, kann die Finanzverwaltung die Vorlage des Bankkontos insgesamt fordern.

ECA-Tipp:

Führen Sie ein eigenes Bankkonto für die Einnahmen und Ausgaben Ihrer selbständigen Tätigkeit. Dies vereinfacht die Gewinnermittlung und schafft eine bessere Trennung zwischen privaten und beruflichen Zahlungen.

Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Bei Freiberuflern und bei Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn meist durch eine sogenannte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt. Dabei werden die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen und die tatsächlich abgeflossenen Ausgaben im Jahr des Zu- bzw. Abfließens gegenüber gestellt. Als Differenzbetrag ergibt sich der Gewinn oder Verlust.

Einnahmen – Ausgaben

Neben den Einnahmen für Leistungserlöse führen auch Verkäufe oder Entnahmen von Anlagevermögen (z. B. Computer) zur Einnahme. Häufig anfallende Ausgaben sind Reise- und Fahrtspesen, Werbeaufwendungen, Telefonkosten, Büromaterialien oder Zinsen. Weitere Beispiele zu Betriebsausgaben haben wir im ECA-Wissen ABC der Betriebsausgaben erläutert.

Wirtschaftsgüter – Anlagenverzeichnis

Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, können die Ausgaben nur verteilt auf die Nutzungsdauer als Abschreibung abgesetzt werden. Z. B. sind die Anschaffungskosten für einen Computer auf mindestens 3 Jahre zu verteilen. Dazu muss ein Anlagenverzeichnis mit Angaben, insbesondere zu den Anschaffungskosten und Anschaffungsdatum geführt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 400,00 (z. B. Handy, Aktentasche, Taschenrechner) können im Jahr der Ausgabe voll abgeschrieben werden.

Ausgabenpauschalierung

Für bestimmte Berufsgruppen ist die Ausgabenpauschalierung eine interessante Alternative zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dabei können abhängig von der Berufsgruppe ohne Belegnachweis pauschal 6 % oder 12 % der Einnahmen, maximal EUR 13.200,00 oder EUR 26.400,00 jährlich als Betriebsausgabe angesetzt werden. Zudem können neben den Durchschnittssätzen noch weitere Betriebsausgaben, insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge, in Abzug gebracht werden.

Einkommensteuerveranlagung

Unter Veranlagung versteht man das Verfahren, bei dem zuerst die Besteuerungsgrundlage ermittelt und anschließend die darauf entfallende Steuer mit Bescheid festgesetzt wird.

Die Veranlagung erfolgt aufgrund der abgegebenen Einkommensteuererklärung. Diese ist grundsätzlich bis Ende April des Folgejahres beim Finanzamt abzugeben. Bei Übermittlung über FinanzOnline läuft die Frist bis Ende Juni des Folgejahres. Wenn Sie vom Steuerberater vertreten werden, sind längere Fristen vorgesehen.

ECA-Tipp:

Gerne erstellen wir für Sie eine Vergleichsrechnung zwischen der Ausgabenpauschalierung und der vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.



Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung

Unternehmer mit Umsätzen bis netto EUR 30.000,00 bleiben umsatzsteuerfrei. Gleichzeitig besteht aber auch keine Möglichkeit, Vorsteuern geltend zu machen. Das heißt: Die von anderen Unternehmen, beispielsweise für Betriebsausgaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann beim Finanzamt nicht rückgefordert werden.

Vorsteuerpauschalierung

Die Vorsteuer kann pauschal mit 1,8 % des Gesamtumsatzes, maximal EUR 3.960,00 ermittelt werden. Neben der Pauschale dürfen bestimmte Vorsteuerbeträge zusätzlich abgezogen werden.

Regelbesteuerungsantrag

Auf die Steuerfreiheit als Kleinunternehmer kann über Antrag verzichtet werden. Die Einnahmen werden umsatzsteuerpflichtig, bei den Ausgaben kann Vorsteuer gelten gemacht werden. Es ist vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen und die Umsatzsteuerzahllast zu entrichten. Die Verwaltungspraxis verlangt im Gründungsjahr die Erstellung monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuerzahlungen sowie zusätzlich die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt.

ECA-Tipp:

Beachten Sie: Ein Regelbesteuerungsantrag bindet für fünf Jahre. Andere selbständige Einnahmen, wie beispielsweise aus der Vermietung einer Wohnung, werden dabei auch in die Umsatzsteuerpflicht hinein gezogen.



■ Sozialversicherung

Wenn Sie selbständig tätig werden, führt dies zur Pflichtversicherung und damit zur Beitragspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Für die Frage der Versicherungspflicht und Gestaltungsmöglichkeiten ist zu unterscheiden, ob eine selbständige Tätigkeit wie folgt ausgeübt wird:

- mit Gewerbeschein,
- ohne Gewerbeschein als neuer Selbständiger und ohne sonstiger erwerbsmäßiger Einkünfte
- ohne Gewerbeschein als neuer Selbständiger mit weiteren erwerbsmäßigen Einkünften

Sofern der Gewinn als selbständig Tätiger mit Gewerbeschein die 12fache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich als sogenannter Kleinstunternehmer von der Sozialversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Versicherungsgrenzen werden jährlich angepasst. Im Jahr 2014 EUR 4.743,72 (12 x 395,31) bzw. die erhöhte Versicherungsgrenze II EUR 6.453,36.

Wenn Sie als neuer Selbständiger tätig sind und keine weiteren erwerbsmäßigen Einkünfte haben, kommt die erhöhte Versicherungsgrenze II zur Anwendung; mit weiteren erwerbsmäßigen Einkünften liegt die Versicherungsgrenze hingegen bei der bereits erwähnten 12fachen Geringfügigkeitsgrenze. Sollten Sie bei Einkünften unter den beiden genannten Grenzen eine Vollversicherung wünschen, kann durch Abgabe einer „Optionserklärung“ dies erreicht werden.

Falls Sie neben der selbständigen Erwerbstätigkeit auch eine unselbständige Beschäftigung ausüben und mehrfach beitragspflichtig werden, kann durch einen Antrag auf Differenzvorschreibung bei der SVA sichergestellt werden, dass Beiträge insgesamt nicht über der Höchstbeitragsgrundlage anfallen. In einem solchen Fall werden die Beiträge der gewerblichen Sozialversicherung vermindert eingehoben.

ECA-Tipp:

Vergessen Sie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht, sich über allfällige Zuverdienstgrenzen im Zusammenhang mit Pensionsbezügen, Stipendien, Familienbeihilfen oder AMS-Bezügen zu informieren.

■ Gewerberechtliche Anmeldepflichten

Bei einer gewerblichen Tätigkeit ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung zu beantragen, da im Regelfall auch bei Nebentätigkeiten die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit (selbständig, regelmäßig, Gewinnerzielungsabsicht) erfüllt sind.

ECA-Tipp:

Klären Sie im Voraus ab, welche Gewerbeberechtigung Sie benötigen und ob allfällige sonstige Bewilligungen wie zum Beispiel eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Unterschreiben Sie keine Kauf-, Miet- oder Pachtverträge, bevor nicht allfällige gewerberechtliche Fragen geklärt sind.

Auf den Punkt gebracht:

- Wenn Sie eine selbständige Nebentätigkeit ausüben sind Sie Unternehmer und unterliegen grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei der Ausübung einer selbständigen Haupttätigkeit.
- Sofern bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschritten werden, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen jedoch die Möglichkeit, administrative Vereinfachungen und Abgabenbefreiungen zu nutzen.